

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Auftraggeber

1. Allgemeines

curavis ist eine Stiftung des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK), Sektion beider Basel, gegründet 1990. curavis ist eine gemeinnützige private Spitex Organisation. curavis beschäftigt ausschliesslich fachlich qualifiziertes Pflege- und Betreuungspersonal.

curavis bietet Hilfe und Pflege zu Hause an. Nach Möglichkeit werden vorhandene Ressourcen der Kundinnen und Kunden und deren Umfeld mit einbezogen.

Die Info-Broschüre informiert über die Ziele und die Dienstleistungen von curavis.

2. Vertragsbedingungen

2.1 Auftragserklärung und Auftragsplanung

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als integrierter Bestandteil der vom Auftraggeber unterzeichneten Auftragsbestätigung.

Der Umfang und die Art der Dienstleistungen werden in der Bedarfsabklärung und in der Pflegeplanung festgelegt. Die Bedarfsabklärung erfolgt gemeinsam mit der Kundin/dem Kunden. Der Umfang und die Art der Dienstleistung können im Verlauf des Auftrages situativ angepasst werden.

Die Einsatzleitung von curavis nimmt vom Auftraggeber den Auftrag für Pflege- und/oder Betreuungsleistungen zu Hause an. Wird ein erteilter Auftrag noch vor den ersten geplanten Einsätzen wieder zurückgezogen, kann curavis unter Berücksichtigung der Gründe für den Rückzug eine einmalige Bearbeitungsgebühr zur Abgeltung des Planungs- und Organisationsaufwands erheben.

2.2 Dokumentation

In der Dokumentation werden die gesundheitlichen Situationen der Kundin/des Kunden, die laufenden Veränderungen, die ärztlichen Verordnungen und die Pflegeplanung festgehalten. Die Dokumentation bleibt Eigentum von curavis, wird aber während des Auftragsverhältnisses in der Regel in den Räumlichkeiten der Kundin/des Kunden aufbewahrt.

2.3 Einsatzplanung

Für die Organisation, Einsatzplanung und Personalführung ist die Einsatzleitung von curavis zuständig. Die unmittelbare Pflegeverantwortung am Einsatzort hat in der Regel eine fest zugeordnete Bezugsperson (Pflegefachperson), welche der Kundin/dem Kunden bekannt ist.

2.4 Mitwirkung der Kundin / des Kunden

Für eine optimale Pflege und Betreuung müssen die Pflegeperson, die Kundin/der Kunde und die Personen in deren/dessen Umfeld alle von ihrer Seite her die dafür erforderlichen Massnahmen treffen. Der gegenseitige Umgang ist geprägt von Respekt und Achtung.

Die Kundin/der Kunde passt bei Bedarf die Haus- bzw. Wohnungseinrichtung den besonderen Erfordernissen einer professionellen Pflege an. Besonders wichtig sind Hilfsmittel, die dem Gesundheitsschutz der Pflegeperson dienen, wie z.B. Pflegebett sowie Hebe- und Transferlift.

Bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten muss die Kundin/der Kunde selbst vor Ort sein und darf während der Anwesenheit unseres Personals das Haus/die Wohnung nicht verlassen.

2.5 Schlüssel und Bargeld der Kundin / des Kunden

Falls nötig, händigt die Kundin/der Kunde der Pflegeperson den Haus- bzw. Wohnungsschlüssel aus. Die Schlüsselübergabe wird schriftlich quittiert.

Für Bargeld, das der Pflegeperson treuhänderisch übergeben wird, erstellt diese eine schriftliche Abrechnung mit klaren Belegen.

2.6 Patientenverfügung

Ist die Kundin/der Kunde im Besitz einer gültigen Patientenverfügung, so ist es sinnvoll, curavis davon in Kenntnis zu setzen. Nur so ist es den Pflegepersonen möglich, auf die entsprechenden Wünsche und Bedürfnisse einzugehen. Für Fragen und Anliegen in Bezug auf eine vorhandene Patientenverfügung steht curavis gerne zur Verfügung.

2.7 Umfang der Dienstleistungen

Die Dienstleistungen werden grundsätzlich im Rahmen der Bedarfsabklärung und der Pflegeplanung erbracht.

Dienstleistungen können soweit erbracht werden, als dies angesichts der allgemeinen Rahmenbedingungen einer Spitextätigkeit erlaubt ist. curavis teilt der Kundin/dem Kunden sofort mit, wenn die Pflege zu Hause aus technischen oder anderen Gründen nicht mehr zu verantworten ist und sich deshalb der Eintritt in eine stationäre Institution aufdrängt. curavis bietet in einem solchen Fall Hand bei der Suche nach einer adäquaten Lösung.

Die Übernahme der Dienstleistungen durch die Versicherer ist beschränkt. Besonders zu beachten ist, dass die Krankenversicherer keine Dienstleistungen im Bereich Betreuung und Hauswirtschaft übernehmen. Verfügt die Kundin/der Kunde über eine entsprechende Zusatzversicherung, ist es ihr/ihm überlassen, die Kostenbeteiligung des Krankenversicherers mit diesem zu klären.

Im Falle von Dienstleistungen, welche von der Invaliden- oder Unfallversicherung übernommen werden, verlangt curavis eine Kopie der entsprechenden Verfügung respektive Kostengutsprache für die Kundin/den Kunden.

3. Kosten für Dienstleistungen

3.1 Dienstleistungen von curavis

Alle Dienstleistungen von curavis werden der Kundin/dem Kunden gemäss den jeweils geltenden Tarifen in Rechnung gestellt. Basis der Rechnungsstellung bildet die Leistungserfassung von curavis.

curavis stellt der Kundin/dem Kunden in der Regel bis Ende des Monats Rechnung über die Leistungen des Vormonats. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage.

Die Kundin/der Kunde hat das Recht, Einsicht in die Aufzeichnungen des letzten Monats zu nehmen. Allfällige Beanstandungen sind innert 5 Tage nach Einsicht in die Aufzeichnungen an die Geschäftsstelle von curavis zu richten.

3.2 Kostenübernahme durch Versicherer und Kosten zu Lasten Auftraggeber

Die gesetzlichen Bestimmungen und die Tarifverträge mit den Versicherern (Krankenkasse, SUVA, IV) regeln Art und Umfang jener Dienstleistungen, welche durch die Versicherer übernommen werden.

Die Kosten zu Lasten des Auftraggebers ergeben sich aus sämtlichen von curavis erbrachten Dienstleistungen, welche von den Versicherern nicht übernommen werden, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

3.3 Tarife und Abrechnungsmodus

Die jeweils geltenden Tarife sind dem Merkblatt „Tarife“ zu entnehmen, welches diesen Geschäftsbedingungen als Anhang beigelegt ist.

Der jeweils geltende Abrechnungsmodus ist je Kanton und Versicherer unterschiedlich. Der Auftraggeber wird über den für ihn geltenden Abrechnungsmodus von curavis informiert.

4. Kündigung

Der Auftrag kann sowohl durch curavis als auch durch die Kundin/den Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens 24 Stunden gekündigt werden, ansonsten endet der Einsatz zum vereinbarten Zeitpunkt. Die Kündigung durch curavis erfolgt in der Regel schriftlich.

Aufträge, welche die Kundin/der Kunde unter Nichtbeachtung obiger Frist kündigt, werden der Kundin/dem Kunden durch curavis in Rechnung gestellt.

In folgenden Fällen kann der Auftrag durch curavis sofort gekündigt werden:

- bei Nichtbezahlung der Rechnung trotz erfolgter einmaliger Mahnung;
- bei unsachgemässer Einmischung von Personen im Umfeld der Kundin/des Kunden in der Arbeit der Pflegeperson;
- bei einer Änderung in den Verhältnissen der Kundin/des Kunden, welche die Beschäftigung für die Pflegeperson unzumutbar macht.

Ohne Kündigung wird das Auftragsverhältnis aufgelöst, wenn die Kundin/der Kunde in eine stationäre Pflegeinstitution eintritt oder stirbt.

5. Schweigepflicht und Datenschutz

Die Mitarbeitenden von curavis unterstehen der beruflichen Schweigepflicht und den geltenden Datenschutzbestimmungen.

Soweit für die Durchführung des Auftrags notwendig, dürfen personenbezogene Daten der Kundin/des Kunden gespeichert oder an Dritte weitergeleitet werden, insbesondere an Versicherer, Ärztinnen/Ärzte, Alters- und Pflegeinstitutionen sowie staatliche Verwaltungsstellen. Mit dieser Verwendung der Daten erklärt sich die Kundin/der Kunde ausdrücklich einverstanden.

Die Kundin/der Kunde entbindet die behandelnden Ärztinnen/Ärzte gegenüber curavis von der Schweigepflicht.

6. Haftung

curavis haftet für Schäden am Mobiliar, die durch die Pflegeperson vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind und die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Eine Haftung für leichtes Verschulden wird dabei – soweit gesetzlich zulässig – ausdrücklich ausgeschlossen. Der Umfang der Haftung richtet sich nach dem Zeitwert des beschädigten Mobiliars.

7. Andere Dienstleistungen und Annahme von Geschenken

Es ist der Pflegeperson von curavis nicht erlaubt, andere als die zwischen curavis und der Kundin/dem Kunden vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen, es sei denn, dies sei mit der Einsatzleitung von curavis so abgesprochen.

Die Pflegeperson von curavis darf keine Geschenke von der Kundin/dem Kunden oder von Personen in deren/dessen Umfeld annehmen, die über blosser Aufmerksamkeit hinausgehen.

8. Beschwerdeverfahren

Ergeben sich auf Grund des Einsatzes der Pflegeperson von curavis zwischen dieser und der Kundin/dem Kunden Auseinandersetzungen, sind die folgenden Anlaufstellen in dieser Reihenfolge anzusprechen:

1. Einsatzleitung von curavis;
2. Geschäftsleitung von curavis;
3. Stiftungsrat;
4. unabhängige Basler Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex.

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Auftraggeber“ wurden vom Stiftungsrat am 18. April 2007 verabschiedet und gelten bis auf weiteres. Sie ersetzen die bisherigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Auftraggeber“ vom 07. Dezember 2005. Sie wurden am 26.06.2010 und 26.05.2011 und 18.05.2017 geringfügig geänderten Rahmenbedingungen angepasst.